

<b>Stadt Braunschweig</b>		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Finanzen 0200.13	12955/09	17. Nov. 09

## Vorlage

Beratungs- folge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
Finanz- und Personalausschuss		26. Nov. 09	X						
Verwaltungsausschuss		1. Dez. 09		X					
<b>Rat</b>		8. Dez. 09	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

Ref. 0300			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
-----------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)

„Die als Anlage 1 beigefügte Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.“

Begründung:

Die Verwaltungskostensatzung enthält Regelungen zur Erhebung von Verwaltungsgebühren, die die Stadt Braunschweig für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises beanspruchen kann und als Anlage einen Kostentarif, der die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten zusammenfasst, für die Gebühren erhoben werden. Die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe richten sich insoweit nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes (AllGO) und anderen speziellen Gebührenordnungen des Landes (z. B: Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen), als in diesen entsprechende Gebührentatbestände vorgesehen sind. Darüber hinaus sind in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gebührentatbestände enthalten, die nicht in den Gebührenordnungen des Landes aufgeführt sind. Grundlagen für die Gebührenbemessung sind in diesen Fällen eigene Berechnungen und Kalkulationen.

Nachdem sich die zum Jahresende 2009 umzusetzende EU-Dienstleistungsrichtlinie auch auf das Kommunale Verwaltungskostenrecht auswirkt und eine Anpassung notwendig macht, sollen auch die selbst kalkulierten Gebührensätze, die zuletzt im Jahr 2007 überprüft und teilweise neu festgesetzt wurden, an die Veränderung der Personal- und Sachkosten angepasst werden.

Zudem sollen einige nicht mehr benötigte Gebührentarife entfallen.

Eine Darstellung der bisherigen und der vorgesehenen Gebühren ist als Anlage 2 beigefügt. Den eigenen Kostenkalkulationen liegen Berechnungen zu Grunde, die die notwendigen Arbeitsanteile, die Materialkosten und die Angemessenheit der Gebührenhöhe berücksichtigen.

Zur näheren Erläuterungen der Änderung und Kostenermittlungen wird auf die Ausführungen in Anlage 3 verwiesen.

I. V.

gez.

Lehmann

**Anlagen**